

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Israel Behrend

Die Juden im Grossherzogthume Mecklenburg-Schwerin und ihre Aussicht auf bürgerliche Gleichstellung: Eine an die Stände des Großherzogthums gerichtete **Denkschrift**

Schwerin: Berlin: Kürschner: Plahn, 1843

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769659322

Freier 8 Zugang PUBLIC DOMAIN

OCR-Volltext

Die Inden

im

Großherzogthume Mecklenburg: Schwerin

unb

ihre Aussicht auf burgerliche Gleichstellung.

Eine an die Stände des Großherzogthums gerichtete Denkschrift

von

Dr. Pehrend, pract. Arzte in Grevesmühlen.

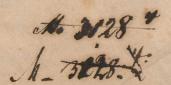
-010>00<0<-

Schwerin, 1843.

Verlag ber Carl Kürschner'schen Buchhandlung.

Berlin, in Commission ber Plahn'schen Buchhandlung (Louis Nige).







maine after

Borwort.

Die Erwartung ber judischen Unterthanen bes Großbergogthums Medlenburg-Schwerin, bag bie bobe Regie= rung bie bürgerliche Stellung ber Juden gur Berhandlung mit ben Ständen auf ben biesjährigen Landtag bringen werde, grundete fich auf die Beschluffe bes Landtags vom Jahre 1830, auf welchem ein provisorium auf zehn Jahre festgestellt und nach Ablauf biefer Frist die Wiederaufnahme Diefer Angelegenheit verheißen war. - Diefelbe Erwartung veranlagte ben Berfaffer gu nachstehenden Blättern, die, nach Publifation ber Großherzoglichen capita proponenda für den biesjährigen Landtag, bem Drude nicht übergeben fein würden, wenn nicht ber besondere Rath einiger herren aus ber Mitte ber Stande bem Berfaffer Die Zwedmäßigfeit, eine Un= gelegenheit, die augenblidlich zu den vielfach besprochenen in Deutschland gehört, in Medlenburg auch für ben Fall, baß fie erft im nächsten Jahre werde verhandelt werden, anguregen, aus einander gefest hatten.

Es lag nicht in dem Willen, noch weniger in den Kräften des Verfassers, für die Idee der Emancipation der Juden im Allgemeinen zu sprechen — da sie ihre glänzenosten Vertreter wie unter Juden, so unter

Christen, auf den Tribünen der Ständeversammlungen, wie in den Organen der Presse gefunden, in vielen Ländern, selbst in der Mitte Deutschlands, durch solche Vertretung die Gleichstellung der Juden mit ihren christ=lichen Mitbürgern eine vollendete Thatsache ist; — er wollte nur andeuten, welche Bedingungen die Stände für die Emancipation der Juden auf früheren Landtagen gestellt haben, und in welcher Weise die Juden im Groß=herzogthum Mecklenburg = Schwerin dieselben zu erfüllen im Stande sind.

Der Verfasser hatte das Glück, alle seit dem Jahre 1811 gepstogenen Verhandlungen der Stände über die bürgerliche Gleichstellung der Juden zu seiner Instruction zu erhalten. Nach sorglicher Durchlesung derselben war es für ihn die heiligste Pslicht, für das Wohl seiner Glaubensgenossen einige Worte an die verehrten Stände Mecklenburg's zu richten.

Grevesmühlen, im October 1843.

Dr. Behrend.

Wir Friederich Franz, von Gottes Gnaben Souverainer Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Natzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Nostock und Stargard Herr.

Sundreite ober son Sieblich und Gebier beide Wierland

Fügen hiemit Jedermann zu wissen: daß Wir, in Landessherrlicher Erwägung der Nachtheile, welche mit den bisherigen Berhältnissen der Jüdischen Glaubensgenossen zum Staate in Unsern Gerzog = Fürstenthümern und Landen verknüpft gewesen sind, in Gnaden beschlossen haben, gedachten Glaubensgenossen eine andere, den Zeitumständen angemessenere Verfassung zu ertheilen; und solchemnach dieserhalb, nach vernommenem rathsamen Bedenken Unserer getreuen Nitter= und Landschaft, solgende nähere Vestimmungen kraft dieses verordnet und fest= gesetzt haben:

I.

Alle bisher in Unseren Landesherrlichen Schutz genommene privilegirte Juden sollen hinfuro mit ihren Spefrauen und unabgesonderten Kindern für Einländer geachtet werden, und nach Maßgabe der weiter folgenden Modificationen gleiche bürgerliche Rechte und Freiheiten mit den Christen genießen.

II.

Ihren Söhnen, welche sich selbst in Unsern Landen etabliren wollen und sich beshalb, mit genügender Bescheinigung ihrer Kähigkeiten dazu, bei Unserer Regierung anmelden werden, soll die Concession dazu, anstatt der bisherigen Schuk-Briefe und Privilegien, ertheilet werden, und sie sollen sodann eben derselben Rechte sich zu erfreuen haben, als ihre Bäter genießen.

III.

Fremben Juden bleibt der Eintritt in Unsere Lande zur Durchreise, oder zum Betrieb erlaubter Handelsgeschäfte fernershin nach den bisher bestehenden Landes-Gesehen, insonderheit Unserer Berordnung vom 14. October 1811, verstattet. Es ist ihnen aber nicht erlaubt, sich in Unsern Landen niederzuslassen, wenn sie nicht zuvor von Uns ein Naturalisations-Vatent und eine Concession zu irgend einem Gewerbe erwirft haben; in welchem Falle sie den einländischen Juden gleich zu achten sind. Auch dürsen sie nicht als Gewertsvoter Hausdiener angenommen werden, sondern es behält des balb bei Unserer Berordnung vom 14. August 1810 in der Negel das Berbleiben, insoferne Wir Uns nicht in einzelnen Fällen aus bewegenden Gründen entschließen mögten, einem recipirten Juden die Aunahme eines ausländischen Gesbülfen zu gestatten.

IV.

Alle einländische Juden sollen fortan festbestimmte erbliche Familien-Namen führen. Die bereits privilegirten sollen binnen 4 Wochen den von ihnen gewählten Namen der Obrigfeit ihres Wohnorts anzeigen, welche die intendirte Beränderung solcher Namen Unserer Negierung vorlegen, und nach deren Genehmigung auf einmal in den öffentlichen Blättern bekannt machen soll. Auf die Berabsäumung der Anmeldung und Anzeige des anzunehmenden Namens steht die Strafe des Verlustes des bisherigen Privilegii. Von den künftig etwa aufzunehmenden fremden Juden soll der neue Geschlechts-Name ebenfalls allemal publiciret werden.

V.

Die einländischen Juden sind verpflichtet, sich bei ber Führung ihrer Handelsbücher und bei Abkassung ihrer Bersträge oder Testamente, bei Strase ber Nichtigkeit und Unsgültigkeit, jederzeit der beutschen oder einer andern lebenden Sprache, nie aber des sogenannten Jüdisch = Deutschen zu bedienen; auch ihre Namen nicht anders als mit deutschen oder lateinischen Schriftzügen zu schreiben.

VI.

Indem ihnen die Unterweisung ihrer Kinder in ihrer Religion allein überlassen bleibt, foll zugleich den jüdischen Kindern auch der freie Zutritt zu allen christlichen Schulen ohne Ausnahme offen, und allen chriftlichen Lehrern untersfagt sein, ihnen die Aufnahme barin zu verweigern, oder sie auf einige Art zurückzuseken.

VII.

Den Vorstehern aller Juben-Gemeinben in Unsern Lanben wird hiedurch zur Pflicht gemacht, genaue Kirchen-Bücher zu führen, und darin künstig die vorfallenden Geburts und Sterbetage, auch die Berheirathungen eines seben Juden richtig und genau zu verzeichnen, bei Vermeidung einer Strase von 20 Athlen. für jeden Fall, da dies länger als drei Tage versäumet wird, neben der unsehlbaren Absehung von der Vorsteherseltele. In kleinern Städten, wo keine Juden-Gemeinden mit mehreren sichern Vorstehern befindlich sind, soll dies Kirchenbuch zu destvomehrerer Glaubwürdigkeit in den Händen des Magistrats sein, welcher sür die Gebühr von 16 kl. für jeden Fall dassür sorgen soll, daß derselbe von den Vorstehern angemeldet, und unter obrigkeitlicher Aussicht ins Buch eins gezeichnet werde.

Bon ben Kinflig eing. IIIV nehmenben fremben Suben In Absicht bes Gerichtsftandes und ber Bormunbichaften foll zwischen Chriften und Juden fein Unterschied Statt Alle Rabbinische Gerichtsverwaltung foll hingegen ganglich aufgehoben fein, und bie Rabbis follen fich follecht= bin in gar feine weltliche Sandel ihrer Glaubensgenoffen auf irgend eine Weise mischen.

IX.

Den in unfern Landen recipirten Juden steht ein jebes, ben übrigen Landes = Einwohnern erlaubtes Gewerbe unter aleichen Bedingungen und Verpflichtungen, in gesammten Un= fern Städten und Aleden, wie auf bem platten Lande, frei; und follen fie alfo auch nicht von Sandwerken, Bunften und Umtern weiter um ihrer Religion willen ausgeschloffen werben.

Es versteht sich babei von selbst, bag wenn ein concessio= nirter Jude ben Sausir=Sandel, ober fonft irgend ein nicht allgemein in Unfern Landen gestattetes Gewerbe treiben will, er bagu, eben fo wie Unfere driftlichen Landes = Ginwohner, fich zuvor Unsere specielle Landesherrliche Erlaubnif erwirken, und ben ihm babei gesetten Bedingungen unterwerfen muß. Die mit einem Sausirhandels = Privilegio versehenen Juden sollen die ihnen darin gegebene Erlaubniß, so lange überhaupt noch Concessionen zum Saufiren ertheilet werden, und nicht anders als in dem in ihrem Privilegio bestimmten Maage, behalten.

X.

Wenn ihnen gleich in ber Feier bes Sabbaths und ber Beobachtung sonstiger Religions = Gebräuche nichts vorge= schrieben sein foll; so wird boch hiemit allgemein festgesett, daß Judische Soldaten, Lehrlinge ober Gesellen bei drift= lichen Meistern, in öffentlichen driftlichen Umtern stebende Juden und überhaupt alle Juden, die mit Christen in Berbindung treten, ihre bamit nicht verträglichen Gebräuche nie= mals zum Bormande follen nehmen burfen, fich ihren über= nommenen Berbindlichkeiten zu entziehen, daß sie sich beren vielmehr, bei Verlust ihrer durch diese Unsere Landesherrliche Anordnung erhaltenen Rechte, auch, den Umständen nach, ans derer angemessenne Strafe, in allen Fällen enthalten sollen, wo selbige ihren Dienst = oder contractlichen Pflichten im Wege sind.

XI.

In Ansehung der jüdischen Ehen, mithin auch der Chescheidungen, der verbotenen Grade, der Trauer-Zeit, der Cheserträge, und der von andern abhängigen Consense zu selsbigen, und dergleichen, müssen in Zukunft, mit alleiniger Ausschließung der Trauungs-Ceremonie, alle für Unsere christlichen Unterthanen vorhandenen Gesche gelten und beobachtet werden. Die Chescheidungen der Juden sind aus den gemeinrechtlichen Gründen bei dem competenten Richter nachzusuchen, und das Erkenntnis desselben soll zur Begründung der bürgerlichen Wirkungen einer gänzlichen Chescheidung unter den Juden hinreichend sein. Die Aussertigung eines Scheidebrieses aber ist unnöthig, und soll daher unterbleiben.

Bei Chescheidung aus Landesherrlicher Machtvollkommen= heit treten eben dieselben Borschriften ein.

XII.

Ehen zwischen Christen und Juden sollen hinfürs unversboten sein. Jedoch müssen die Trauungen solcher Ehepaare von christlichen Predigern geschehen, auch die aus solchen Ehen erzeugten Kinder allemal getauft, und nur in der christslichen Religion erzogen werden.

XIII.

Da die Juden ihren bisherigen Gebrauch, daß die erstgebornen Söhne allemal einen doppelten Erbtheil, die Töchter hingegen von den Bätern einen beliebigen Ausspruch erhalten, für ein in ihrer Religion begründetes Recht ansehen; so soll es dabei fernerhin verbleiben; und haben Unsere Gerichte in den ihnen vorkommenden Erbtheilungs Angelegenheiten hiernach ihre Erkenntnisse unter ben jüdischen Glaubensgenossen, mithin mit Ausschluß bes im vorhergehenden Spho. bezeich= neten Falles und der daraus herrührenden Beerbungen, als bei welchen das gemeine Recht zur Richtschnur dienen muß, allemal einzurichten.

XIV.

Denen als Einländer aufgenommenen Juden foll gestattet sein, Grundstücke jeder Art, in Unsern Städten, wie auf dem Lande, gleich Unsern driftlichen Unterthanen zu erwerben. Es können jedoch bei acquirirten Landgütern die Patronatrechte von ihnen nicht ausgeübt werden, sondern es sind solche während ihres Guts = Besitzes von Unsern nächstbelegenen Beamten in Unserm Namen zu verwalten. Die mit dem Patronat verbundenen Leistungen bleiben jedoch sortwährend dem Gute zur Last.

XV.

Anlangend die gerichtlichen Eidesleiftungen der Juden, so behält es zwar vor der Hand dabei sein Bewenden, daß sie in der Regel auf der Thora geschehen müssen. Wann aber hinfüro andere Eide, als Bürger=, Amts=, Homagial= oder Lehn=Eide vorkommen können; so soll statt deren eine persönliche feierliche Angelobung desjenigen, was in den answendlichen Eiden enthalten ist, mit dem Zusahe:

fo mahr mir Gott helfe!

angenommen werden.

XVI.

Außer den fortwährend jährlich zu erlegenden Neceptions= Gelbern sollen die einländischen einmal concessionirten Juden, als solche, nirgend mit irgend einer besonderen Abgabe be= läftigt werden.

XVII.

Alle Magistrate in Unsern Städten werden hiemittelst befehliget, benjenigen Juden, welche nach vorstehender Unserer

Berordnung fich als Einländer qualificiren, wenn fie bem 2ten und 4ten Paragraph berfelben Genuge geleiftet haben, und fich nach bem 15ten S gur Leiftung bes Burger-Cibes anmelben, bas Burgerrecht auf bie gewöhnliche Weise gu ertheilen.

XVIII.

Alle bisherige gesetliche ober usuelle Beschränkungen ber Rechte jubifder Landeseinwohner in Unfern Bergog= und Fürstenthümern gegen bie Chriften follen fraft bieses aufge= boben sein.

XIX.

Inwiefern bie Juden zu öffentlichen Bedienungen und Staats-Memtern zugelaffen werben fonnen, behalten Wir Uns bevor, in Folge ber Beit naber zu bestimmen.

Webieten und befehlen bemnach allen oberen und nieberen, Civil- und Militair=Behörden, auch gesammten Unfern Unterthanen und Ginwohnern in Unfern Landen hierburch gnäbigft und ernstlich: vorstehender Unferer Berordnung in allen ihren befondern Borschriften, so viel an ihnen ift, nicht nur felbst allewege zu genügen, sondern auch darauf, daß denselben von ihren Unterbehörden gehörig nachgekommen werde, ernstlich zu balten.

Bur allgemeineren Bekanntmachung folder Unferer Willens= meinung haben Wir biese Constitution in bem biesigen offi= ciellen Wochenblatt abzudruden befohlen. Urfundlich unter Unferm Sandzeichen und Infiegel. Gegeben auf Unferer Beftung.

Schwerin, den 22. Februar 1813.

Friederich Frang.

(L. S.) U. G. v. Brundenftein.

Landesherrliche Constitution

zur Bestimmung einer angemeffenen Verfaffung der jubischen Glau= benegenoffen in den Berzogl. Lanben. So bas Geset, welches die Emancipation der Juden im Herzogthum Medlenburg-Schwerin aussprach! ein Geset, das durch seine freisinnigen Bestimmungen Zeugnist ablegt von einem Geiste der Humanität und Toleranz, der dem Ibeengange der mehrsten Staaten in Deutschland auf einige Jahrzehnde vorangeeilt war.

Die Basis, auf welche dies Geseth vom 6ten März sich gründete, war solgende. Unter dem 11ten April 1811 erläßt die Herzogliche Regierung ein Rescript an den engeren Ausschuß und giebt darin ihre Absicht zu erkennen, den bestannten Uebeln, in welche das bisherige unglückliche Berhältniß der Juden zum Staate diese Unterthanen versetzt, durch Gleichstellung mit den übrigen Landeseinwohnern abzuhelsen, und verlangt von jenem Collegio eine reisliche Berathung mit den Ständen auf dem nächsten Convente und eine gutachtliche Meinung über diesen Gegenstand.

Unter dem 12ten Januar 1812 theilen Ritter= und Landschaft bas Resultat ihrer Deliberation, als ihr rath=

fames Bebenten und Erachten, mit.

Buerst erkennt die Bersammlung die Nothwendigkeit einer Berbesserung des Zustandes der Juden und die Fähigkeit derselben zu einer Berbesserung ihres bürgerlichen Zustandes als eine von der **Bernunft**, von der **Menschlichkeit**, von der **Bolitik** längst im bejahenden Sinne entschlichkeit, von der Mit diesem von den Ständen ausgesprochenen Princip ist die Emancipation der Juden in Mecklenburgschwerin als eine legale Consequenz sestgestellt, und den Juden dieses Landes das Necht zur Erlangung der bürgerslichen Freiheit gesichert.

Die Stände modificiren und erklären bann ihren Ausfpruch bahin: daß ber wohlthätige Zweck, die Juden zu nühlichen Bürgern des Staates auszubilden, sie mit den übrigen Einwohnern zu einem Ganzen zu vereinigen, auf dem Wege der unvorbereiteten Gleichstellung nicht werde erreicht werden.

Die Begründung dieser Ansicht der Stände stütt sich in dem genannten Erachten auf eine Vermuthung, die in sich selbst keinen Grund hat, vielmehr durch die Erfahrung anderer Länder schon in jener Zeit widerlegt war, auf die Versmuthung, daß der Jude, wenn er bürgerlich frei geworden sei, doch seine Freiheit nur dazu benutzen werde, den ihm eigenthümlichen Dandelsgeist zur Verdrängung aller Handelsschlicht in dieser Vermuthung spricht das Erachten das Princip, die Juden mit den übrigen Einwohnern zu einem Ganzen zu vereinigen, aus, glaubt sedoch, daß es nur auf folgende Weise zu erreichen sei.

I. Es werde vor allen Dingen in den jüdischen Religionsvorschriften dasjenige aufgehoben, was, ohne wesentlich zur Gottesverehrung zu gehören, offenbar in die Bershältnisse des Privatrechtes, der Polizei und Gerichtsbarkeit, also in die Staatsverfassung eingreift und der Verfassung derjenigen Staaten widerstrebt, in welchen die Juden, nachsbem sie aufgehört haben, eine besondere Nation zu bilden, leben.

II. Die jetige Generation der jüdischen Glaubensgenossen, wenn sie gleich bei dem geringen Grade ihrer sittlichen Bilbung ohne den größten Nachtheil für den Staat nicht unsvorbereitet gleiche bürgerliche Nechte mit den christlichen Unterthanen erhalten kann, werde boch unaufgehalten zum Bollgenuß dieser Rechte gebildet und erzogen.

Es ist hier nicht der Ort nachzuweisen, daß ad I ein dort angenommener jüdischer status in statu überall zur Zeit der Abfassung des ständischen Erachtens gar nicht existirte, daß vielmehr die Juden in Medlenburg-Schwerin zu jener Zeit nur in ihrem confessionellen Religionsverhältnisse eine Gemeinde bildend, in allen das Staatsleben betreffenden Einzichtungen gleich den christlichen Einwohnern den Staats-

gesetzen in jeder Beziehung unterworsen waren; — und daß ad II ber sittliche Justand ber Juden im Berhältniß zur christlichen Bewölferung keineswegs so tief gesunken war, als die Andeutungen im Erachten ihn bezeichnen, — aber es darf nicht unterlassen werden, darauf hinzudeuten, daß trot dieser Boraussetzung auch hier das Erachten das Axiom aufstellt: daß die Juden zum Bollgenuß aller bürger= lichen Nechte gebildet und erzogen werden sollen.

Die Vorschläge, durch welche jener Zwed nun erreicht

werden foll, sind folgende:

ad I. d million D a

1) Jede eigne Gerichtsbarkeit, burch einheimische ober aus= wärtige Rabbiner ausgeübt, höre auf.

2) Die Strafe bes jubischen Bannes falle gang weg.

Beibe Zustände existirten in der Praxis damals nicht mehr. Jeden Falles aber hatte der Staat das unbedingte Recht, eventualiter deren Aushebung zu verlangen.

3) Die öffentliche Gottesverehrung werde vom Sonnabend auf ben von ben Christen bazu benuften Sonntag verlegt.

Hier verlangt das ständische Erachten das Ausgeben einer wesentlichen religiösen, zur reinen Gottesverehrung gehörenden Sahung, dem sich der strenggläubige Inde, selbst bei der Aussicht, durch einen solchen Schritt die dürgerliche Freiheit zu erlangen, nicht überlassen wird. Wohlverstanden der Jude als seiner religiösen Ueberzeugung lebender Privatmann. Aber für den Juden als Diener des Staates, sei er angestellt, oder beruse der Staat ihn als Bürger aus irgend einem Grunde zur Leistung von Diensten sür das Gemeinwohl, stand zu jeder Zeit es als Religions worschrift sest, daß der Staat das Necht habe, von Juten die Ausschung der Sabbathseier wie jeder Ritualsahung zu verlangen, sobald er seine Dienste sür das allgemeine Wohl in Anspruch nehmen wolle, und daß der Jude die Berpflichtung habe, dieser Ausschreier zu leisten.

Die gewichtigsten und gebildetesten Autoritäten unter ben jübischen Lehrern haben stets bieses Necht bes Staates und diese Berpflichtung der Juden auf die bündigste Weise nachsewiesen, ganz fürzlich der Großherzoglich Mecklenburgschwerinsche Landesrabbiner Dr. Holdheim in seiner geslehrten Schrift: die Autonomie der Nabbinen 2c.

4) Das mosaische Berbot gewisser Speisen soll ganglich aufachoben werden.

Die Aussührung eines solchen Borschlags würde der Aufhebung der Gewissensfreiheit und der Glaubensmeinungen gleich kommen. Eine solche Aushebung steht überall nicht zur Competenz der Gesetzgebung.

- 5) Jeder Hausvater werde verpflichtet, einen Familienamen anzunehmen.
- 6) Es werden von Obrigkeitswegen genaue Listen über bie Zahl ber Juden geführt.
- 7) In Bezug auf die Che mit Ausnahme ber Trauungsceremonien — sollen die für die driftlichen Unterthanen geltenden Gesetze Statt finden.
- 8) Contracte und Handlungsbücher sollen nur Glauben haben, wenn sie in beutscher Sprache geschrieben sind.
- 9) Eben den Gesethen, denen die Christen unterworfen sind, follen die Juden in Verträgen, Contracten, letzten Willensverfügungen und Vormundschafsangelegenheiten unterworfen sein.

Diese von 5—9 gemachten Vorschläge burften von Seiten der Juden als Glaubensgenoffenschaft keinen Widersspruch erfahren.

ad II. 1919 and tim margin 2 may 19

Um bie Juden nach und nach zum Vollgenuß burgerlicher Rechte vorzubereiten, foll von Staatswegen gewirkt werden

1) burch ein 3wanggeset, daß bie jübische Jugend bis auf den Religionsunterricht christliche Schulen besuchen musse.

Zur Einführung eines solchen Zwanggesetzes müßte vorher die absolute Untauglichkeit jüdischer Schulen zur Hebung der Sittlichkeit bewiesen werden. Nur unter dieser Boraussehung kann die legislative Macht im Staate, wenn sie nicht Gewalt ausüben will, ein solches Zwanggesetz erlassen!

2) Der Staat soll nicht nur zu allen bürgerlichen Gewerben ben Juden freien Zutritt eröffnen, sondern sogar einsteweilen ihrer Jugend die Ergreifung eines andern Betriebes als den des Handels zur Pflicht machen. Daher soll vor's Erste

3) jedem judischen Sausvater nur frei fteben, einen seiner

Söhne der Handelsschaft zu widmen.

4) Alle übrigen Kinder jüdischer Glaubensgenossen mussen sich einem andern bürgerlichen Gewerbe, einem Handwerke, einer Kunft, dem Ackerbau und hierin nach freier Wahl widmen.

Ohne die größte Beschränkung der persönlichen Freiheit, zu der in vorliegendem Falle die Gesetzebung nicht berechtigt war, — konnten die in diesen drei Nummern vorgeschlagenen Maßregeln in angegebener Weise nicht ausgeführt werden.

5) Die landesherrliche Aufnahme auswärtiger Juden zu Staatsbürgern werde nur folden ertheilt, die den Handel nicht zum Betriebe mahlen.

6) Der Sausirhandel in ben Städten und auf bem platten

Lande höre auf.

7) Die Erwerbung städtischer und ländlicher Grundstücke werbe zugestanden, jedoch

a. bei Erwerbung von Saufern mit ber Bedingung, baff

bie Juden felbst sie bewohnen;

b. in Ansehung der Erwerbung von Landgütern geschehe diese vor's Erste und bis dahin, daß den Juden der volle Genuß der Staatsbürgerrechte verliehen werde, unter der Bedingung,

- a. daß das Recht ber Landschaft einstweilen ruhe,
- β. daß die Patrimonial=Jurisdiction durch qualificirte
 Richter ausgesibt werde,
- y, daß der jübische Gutsbesitzer eventualiter alle Pflichten des bei einem erworbenen Gute vorhanbenen Patronates übernimmt, aber nicht die Rechte besselben ausüben kann.

Durch Anwendung dieser Vorschläge — so schließt das ständische Erachten — glaubt Ritter= und Landschaft, den Zeitpunkt sehr bald herbeigeführt zu sehen, wo den Juden ohne Nachtheile für das Ganze volle bürgerliche Nechte ertheilt werden können, und stellt es zum Ermessen der Regierung, ob es nicht zur sittlichen Vildung der Juden beitragen werde, das für die landesherrlichen Schukbriese bisher zu bezahlende Erlegnis aufzuheben und bagegen die Juden ganz gleiche Staatsabgaben mit den Christen tragen zu lassen.

Der Artikel VIII. des medlenb. landesgrundgeschlichen Erbvergleiches, welcher die landesfürstliche Gesetzgebungsmacht bestimmt, hat folgende Bestimmungen:

§. 194.

- - es theilen sich bie darin zu erlaffenden Gesethe und Ordnungen wiederum in zween Grundfage, nämlich:
- 1) in solche Berordnungen und Gesetze, welche gleichgültig, jedoch zur Wohlfahrt und zum Bortheil des ganzen Landes absichtlich und biensam sind, und hingegen
- 2) in folche, welche bie wohlerworbenen Nechte und Befugnisse unserer Nitter= und Landschaft gesammt ober
 besonders, jedoch in Ansehung des einen Theils bem
 andren unnachtheilig, berühren.

Beile von fintissen und 195. au Grundbeite, nor Mond

Wenn nun in jenen gleichgültigen, es sei in Justiz-, Polizei= und Kirchensachen von uns und unseren Nachkommen eine allgemeine Landesverordnung und Constitution zu erlassen ist: so sollen die von Ritter- und Landschaft auf öffentlich allgemeinen Landtägen, oder wenigstens wenn periculum in mora, die Landräthe und der ganze engere Ausschuß darüber mit ihrem rathsamen Bedenken und Erachten vernommen werden. Bevor solches erstattet ist, ergeht die Publikation der Verordnung nicht.

§. 197.

Wir wollen übrigens auf der Nitter= und Landschaft und des engeren Ausschuß Vernehmlassungen und Erinnerungen alle billigmäßige, landesväterliche, gnädigste Aufmerksamkeit wenden und im Werke spüren lassen, jedoch unserem Landes= fürstlichen hohen juri statuendi mit solcher gnädigen Ber= nehmung nichts vergeben.

s. 198.

Im letzteren Fall aber, da die zu erlassende Verordnung den Gerechtsamen unsern Ritters und Landschaft entgegenlausen, oder von deren Minders oder Abänderung die Frage sein sollte, wollen und sollen Wir und unser Nachkommen ohne unserer Ritters und Landschaft ausdrückliche Bewilligung nichts verhängen.

Betrachten wir den Inhalt der erlassenen Constitution für die bürgerliche Gleichstellung der Juden, die Aussorderung der Herzoglichen Regierung an die Stände, über diesen Gesgenstand ihre gutachtliche Meinung abzugeben, und die Art und Weise, wie die Stände diesen Austrag befolgten, so ergiebt sich ohne Zweisel, daß die erlassene Verordnung ihrem größten Theile nach eine sogenannte gleichgültige war, und nur in einem einzigen Punkte die wohlerwordenen gesicherten Rechte der Stände berührt, in dem Erwerd und Besitz von städtischem und ländlichem Grundbesitz, der durch S. 377 des Landesvergleichs den Juden versagt war. Die Regierung stand mithin in allen übrigen Punkten in ihrem vollsten Rechte, wenn sie die Vorschläge der Stände annahm,

verwarf, veränderte und bann ihre Bestimmung zu einem Landesgesetze erhob. Aber in bem einen Punkte. in bem Erwerb von Grundbefit, mußte bie Regierung die Bestimmung ber Stände annehmen ober vor Erlaffung bes Gefetes bie= felben gur Umanderung ihrer Ansicht zu bewegen suchen. Es ist mahrhaft unbegreiflich, wie eine Regierung, bei ber Weisheit und Menschenliebe fich zu einem edlen Zwede vereinigten, in bem Tenereifer für eine als gerecht erkannte Sache, in ber besten Absicht, jenen einen Punkt übersehen kounte! um fo weniger begreiflich, als bie von den Ständen geftellten Bebingungen für ben Erwerb von Grundbesit zwar brudend für bie Juden fein mußten, biefe Bedingungen aber burch freiwillige Bestimmung ber Stände nur vor's Erfte gelten follten. Der S. 377 bes Landesvergleichs bestand und fonnte nur durch Bereinigung bes Fürsten mit seinen Stanben aufgehoben werben! Uns blutet bas Berg bei bem Gedanken, bas Biel ber bürgerlichen Freiheit im Jahre 1813 erlangt gehabt gu haben und feit ber Beit ben Bestimmungen. welche frühere Jahrhunderte über uns verhangten, wieder verfallen zu fein. Aber als Göhnen Medlenburgs ichwebt uns bie Unverleglichkeit bes zwischen bem Fürsten und feinem Bolfe geschlossenen Bundes als bas heiligste Pallabium bes Landes vor! Die Regierung Friederich Frang I., welche ber weise Brandenstein leitete und bie burch ihre wohlwollende Gefinnung ftets in bem bankerfüllten Bergen ber medlenb, Juden fortleben wird, - hatte in der einseitigen Aufhebung eines, feinem Beifte nach freilich finfteren Jahrhunderten an= geborigen, ber jegigen Beit widerftrebenden Gefeges bie ver= faffungemäßig vorgezeichnete Bahn überschritten. Und wie religibse Borichriften ben Juden lehren, bei ben ichmerften Schlägen bes Schickfals bie ftrafende Sand zu erkennen und ju verehren, und felbst bann, wenn ber Tod und bie theuersten Angehörigen entreißt im Schmerze auszurufen: Gelobt feieft du, Gott, du mahrhafter Richter! - so muffen wir auch

heute noch, niedergebeugt und erschüttert, daß die uns im vollen Maake zugewiesenen bürgerlichen Rechte ohne unser Berschulden wieder entzogen sind — wir müssen heute noch ausrusen: Und ob wir auch Alles verloren haben, was den Mecklenburger frei und glücklich macht, wir, das unverschuldete Opfer, preisen dennoch unser Baterland, das durch die Institutionen seiner Fürsten und Bolkstände eine Gesetzebung erhalten hat, die eine Abweichung vom Gesetze, wenn sie auch von der höchsten Staatsgewalt und in der frommsten und ehrenwerthesten Absicht unternommen wird, — uns möglich macht.

Alsbald nach Erlag ber Conftitution vom 22. Februar erscheint eine Vorstellung bes engeren Ausschusses vom 29. März 1813, Serenissimo ben Uebergriff ber Regierung auseinander setzend und um eine befinitive Berhandlung mit ben Stanben bittend: ein Gefuch, welches bie Regierung in dem Rescript vom 27. April 1813 ablehnt, wenn sie gleich gestattet, bag bie Stande über einen oder ben anderen Puntt ihre Unfichten und Grunde gu weiterer Berathung mit der Regierung vortragen mögen; — eine ähnliche Vorstellung vom 11. Juli beffelben Jahres, in welcher ber engere Musfoug auf bas Bestimmteste ausspricht: Stande feien von dem Grundsate ausgegangen, bag nur allmälig ben Juden volle bürgerliche Rechte zugestanden werben follen, wenn sie sich von ihrer gegenwärtigen moralischen Erniedrigung werden erhoben haben; — eine ähnliche Vorstellung vom 20. Januar 1814. In beiben Borträgen treten hartere Unschuldigungen gegen bie Juben und bie bestimmt ausgesprochene Befürchtung bervor, als werden bie Juden ihre erlangte burgerliche Freiheit nur benuten, um auf bem Ruin der driftlichen Raufleute und Unterthanen ben verrufenen Saufir= und Schacherhandel gum höchsten Flor zu erheben! — Eine Borftellung vom 30. Marg 1814, die mit ber Erflärung bes Entschluffes ein= geleitet wird: "baß die Stände und Unterthanen ihrerseits ben Juden niemals eine gleiche treue Liebe für ihren ange= stammten Fürsten zugesteben werden"; eine Erflärung, bie, ware fie vor das Forum ber Deffentlichkeit gebracht, alle Juden Medlenburgs zu bem einstimmigen Ausruf murbe vermocht haben: "daß fie, bie Juden, wol an ber Erlangung ihrer bürgerlichen Rechte burch ben Willen und bas Recht ber Stände gehindert werden fonnten, burch feine Macht ber Welt aber verhindert werden follten, eine Liebe zu ihrem Fürsten im Bergen zu mahren und erhalten, fo beilig und fo innig, wie sie ber driftliche Unterthan nur empfinden fonne". - In diefer Borftellung bitten bie Stande um Bestellung eines Anwaldes zur Wahrung ihrer vertragsmäßigen Rechte gegen die Constitution vom 6. Marg und bamit um die Eröffnung eines Rechtsweges; ein Gesuch, bas in einem Rescript vom 12. Mai 1814 nicht zugestanden wird.

Und ba die Regierung fortwährend babei beharrt, die Constitution unverbrüchlich halten zu wollen, so erfolgen in den nächstfolgenden Jahren fortwährend gravaminirende Ansträge von Seiten der Stände, bis denn in Doberan im Septbr. 1817 eine vom engeren Ausschuß ernannte Commission die Aushebung der Constitution erwirkt. — Die von dieser Commission mit der Regierung gepflogenen actenmäßigen Bershandlungen standen dem Berfasser zur Inspection nicht zu Gebot.

So wie wir unbedingt zugestanden haben, daß das Necht bes Gesethes auf Seite der Stände war, wenn sie in der Constitution vom 6. März eine Berlethung des §. 377 sanden und die Ausschung derselben als eine politische Nothewendigkeit ansahen; — warum, fragen wir unserer Seits offen, warum begnügten sich die Stände nicht, diesenigen Berordnungen, welche den Grundbesitz betreffen, aufzuheben und alle diesenigen stehen zu lassen, welche als Theile einer sogenannten gleichgültigen Landesfürstlichen Berordnung anzusehen waren? — Wir erkennen und würdigen das ehrenzusehen

volle männliche Benehmen ber Stände, mit allen ihnen ju Gebote stehenden Mitteln ben Uebergriff ber Regierung in Bezug auf S. 377 abzuleiten; aber mit aller Macht ftrauben wir uns, bem Gebanten Raum ju geben, ais hatten bie Stände nur entfernt im Sinne gehabt, ihrerseits bie Praro= gativen ber Regierung zu ichmalern und in bas bobe jus statuendi bes Landesfürsten eingreifen zu wollen. -Baren bie Berhandlungen unserer Stanbeversammlung öffentlich, ober wurden biefelben nach geschloffenen Landtagen ber Deffentlichkeit übergeben, fo wurde bie Geschichte bas Urtheil über jenes Problem langft gefällt haben! Wir find nicht fo vermeffen, ein foldes Urtheil nach unferer Anficht gu bilben; moge une nur bie Bemerfung geftattet fein, baf wir an ber Aufrichtigkeit ber bamaligen individuellen Ueber= zeugung ber Stände über bie Unverträglichkeit ber jubischen Religionslehren mit bem Staatsleben, und die moralische Er= niedrigung ber Juden nicht zweifeln, und baf fo bie Stande, ale ihre höchste Aufgabe, bie Berhütung ber burgerlichen Gleichstellung ber Juden in Medlenburg, ne quid detrimenti res publica caperet, im Auge hatten.

Aufgehoben war somit das Gesetz vom 22. Februar, das einen dis dahin durch bestehende Gesetze im Zustande tieser bürgerlicher Erniedrigung gehaltenen Theil mecklend. Einwohner zu freien Bürgern gemacht hatte. — Hatten die Juden während der kurzen Zeit der Emancipation sich der Rechtsgleichheit unwürdig bezeigt? Kein Vorwurf dieser Artist ihnen gemacht! Mit dem tiessten Danke haben sie das hohe Geschenk des Bürgerthums angenommen und haben es nicht entweihet! Die Schuldlosigkeit, die treueste Ersüllung der Bürgerpslichten so wenig als der Artikel XVI.*) der

^{*)} Die Bundesversammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Berbefferung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sei, und wie infonderheit benselben der Genuß der

Bundesakte konnte sie im Besitz der Bürgerrechte erhalten, und ihnen blieb nichts übrig, als den Zeitpunkt zu erwarten, wo Stände erklären würden: der als Bedingung zur Erstangung des Bürgerrechtes gestellte sittliche Zustand sei ersreicht und mit ihm die Emancipation der Juden zulässig, woder, wenn Stände biesen Zeitpunkt zu weit hinaus versschieden sollten, bis sie, die Juden, selbst auftreten würden, um zu zeigen, daß sie den gleichen Standpunkt der Sittslichkeit mit ihren christlichen Mitbürgern eingenommen haben.

Das Factum des Erlasses der Constitution vom 6. März 1813 und der Suspension derselben in's Auge fassend,

mag es uns erlaubt sein zu resumiren:

1) Die Constitution gehörte ihrem größten Inhalte nach zu ben gleichgültigen Verordnungen, welche die Regierung nach eingeholtem Erachten ber Stände, ohne an bas Erachten gebunden zu sein, in's Leben rufen konnte.

2) Im Punkte bes Grundbesitzes konnte die Constitution nur legale Kraft burch Bereinbarung ber Regierung mit

ben Ständen erhalten.

3) Das Princip der bürgerlichen Gleichstellung wurde von den Ständen als ein durch Vernunft, Menschlichkeit und Politik sanctionirtes anerkannt und dessen Einführung für Mecklenburg zulässig erklärt, sobald ein präsumirter status in statu aufgehört und die Sittlichkeit der Juden gehoben sei.

4) Mit Aufhebung ber Constitution sind diese politischen Grundsätze der Stände nicht zugleich annullirt, sondern sie stehen fest als das von den Ständen auf Verlangen der Regierung abgegebene politische Bekenntniß über die

bürgerlichen Rechte gegen Uebernahme aller Bürgerpflichten in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne. Sedoch werden den Bekennern dieses Glaubens dis dahin die denselben von einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten.

Stellung ber Juden und als ein Ausspruch zu unserer Berechtigung, die Gleichstellung mit unsern christlichen Mitbürgern
zu fordern und zu erhalten, wenn jene von den Ständen
gestellten Bedingungen erfüllt sind.

In bem Zeitraum von 1817 bis 1830 versucht bie Re= gierung gu brei verschiedenen Malen, auf ben Landtagen von 1826, 28, 30, bie burgerlichen Rechte ben Juden, in Aber= einstimmung mit ben Ständen, einzuräumen; - aber bie eifrigsten, burch feine Sinderniffe gurudguhaltenden Beftrebungen ber Regierung icheitern an ber festen Opposition ber Stände. Die Behauptung ber moralifden Erniedrigung ber Juden bilbet fortwährend bas Sauptargument gegen bie Emancipation; auf bem Landtage von 1830 vereinigt man fich zu einem Provisorium auf 10 Jahre, mit Ginräumung einzelner weniger, naber bestimmten Rechte ber Juben und mit Busicherung ber Regierung, in Diefer Beit für Ausbilbung ber Jugend burch Organisirung zwedmäßiger Schulanftalten gu forgen. - Lebhaft fprechen fich, fo lautet es im Berichte an die Landesversammlung (2ter Bericht ber Committee vom 4. December 1830), bie herren Commiffarien gegen bas Berfahren ber Stände aus, burch welches Gegenftande als Bedingung hingestellt werben, bie nach ber Berfaffung ihrer Bewilligung nicht bedurft hatten, bei benen es fich nur um Die Abgabe ihrer rathsamen Bedenken handle, und speciell in Beziehung auf bie von ben Ständen beliebte Ausschliegung ber Juden vom Staatsbienst, ber Abvokatur, bem Notariate, erklärten bie Schwerinschen Berren Landtagscommiffarien, baf Serenissimus Suerinensis zwar diefe Ausschliefung weber ber jenigen Stufe ber Bilbung ber Juden, noch ben mahren Bedürfniffen bes Staates angemeffen erscheine, und baf fie beshalb bringend wunschen mußten, daß ein foldes Berlangen aufgegeben ober modificirt werde, bag jedoch, wenn bie Stände nicht ben angegebenen Gründen nachgeben wollten,

bie Zusicherung ertheilt werden solle, daß auf 10 Jahre keine Zulassung zum Staatsdienste, zur Abvokatur und zum Nostariat ohne besondere Zuskimmung der Stände ertheilt werden solle, wobei Serenissimus nach Ablauf jener Zeit Sich sowohl die Ausübung seiner Landesherrlichen Rechte, wie auch weitere Berathung mit seinen Ständen vorbehalte. In den Geschentwurf solle eine so unbillige Bestimmung nicht ausgenommen werden.

Bei einer eintretenden Berathung ber Stände über bie burgerliche Stellung ber Juden im Großherzogthume Medlenburg-Schwerin werden nur zwei Punkte, von beren Beantwortung die Emancipation abhängt, zur Frage gestellt werden fonnen: ob bie von ben Stanben im Jahre 1812 als uner= lägliche Bedingungen aufgestellten Forderungen, nämlich bie Entfernung aller berjenigen religiöfen Borfdriften, welche ber Staatsverfaffung Medlenburg's entgegen find, und ein boberer Stand ber Sittlichkeit unter ben Juden erfüllt find. Es liegt ber Absicht bes Berfassers burchaus fern, zu untersuchen, in wiefern jene Bebingungen fcon im Jahre 1811 ihre Er= ledigung gefunden hatten. Aber im Namen aller jubifchen Unterthanen des Großbergogthums protestire ich feierlichft gegen jebe fernere Behauptung, welche bas Berhaltnif ber Juden in Medlenburg als einen status in statu bezeichnen, und unferer Sittlichkeit im Bergleich mit ber Moralität unserer driftlichen Mithurger einen niebrigen Stand= punkt anweisen wollen. Beite auf an Bodung ein andelegule

Der Verfasser könnte aus bem Buche bes Lebens, aus ber Geschichte der Gegenwart die Beläge anführen, um zu zeigen, wie diese Ansicht ber nationalen, staatswidrigen Partifularität der Juden, so wie ihrer angeblichen geringeren Sittlichkeit von den gewichtigsten christlichen Autoritäten wiederlegt ist, — hätte er nicht die Aufgabe, darzulegen, daß in Medlenburg derzleichen nicht Statt hat. Aber das muß

ihm vergonnt fein, hinzubeuten auf bie Berhandlungen, bie in biefer Beziehung im englischen Parlamente geführt find, wo die entschiedensten Gegner ber vollständigen Emancipation fich beim Beginn ihrer Reben gegen jebe Infinuation biefer Art verwahrt haben; auf die Berhandlungen in der frangöfifchen Rammer, in benen ber Minifter Merillhou ben Juden bas Zeugniß giebt: "dans les fonctions publiques où ils ont été appellés, sous les drapeaux de nos phalanges immortelles, dans les lettres, les arts, les sciences, l'industrie, ils ont en un quart de siècle donné parmi nous le plus noble démenti aux calomnies de leurs adversaires;" - an bie öffentlichen ehrenvollen Zeugniffe fammtlicher Minifter bes Königreichs Solland, wo bie Juden icon langft vollständig emancipirt find, bor Allem an bie Augerung bes Generals ber Infanterie, bes Barons Chaffe: "Zwei Sahre habe ich in ber Citabelle von Antwerpen eine große Angahl von Juden unter meinen Befehlen gehabt. Während Diefer gangen Beit haben fie bie besten Beweise von Muth, Treue, Disciplin und Ausbauer gegeben. Mis Mann von Ehre fann ich mit Uebergeugung hinzufügen, daß, wenn meine Lebensdauer nicht beinahe abgelaufen ware, ich noch einen Feldzug zu beginnen hatte, ich mich fehr glüdlich schähen wurde, ben Befehl über einige Tausende bieser braven Golbaten zu führen." — Und hat man in unserem gemeinsamen beutschen Baterlande Die Rich= tigfeit jener Behauptung gegen bie Juden nicht vollfommen eingesehen, als Rurhessen seine Juden ohne allen und jeden Borbehalt ganglich emancipirte? — als ber verbiente Minister Winter in Baden auf öffentlicher Tribune feine Stimme er= bob zur Ehrenrettung ber burgerlichen Tugenben ber Juden, als in unseren Tagen por wenigen Monden bie Beiftlichkeit, bie Ritter = und Landschaft ber preußischen Rheinlande fast einstimmig die Juden aller bürgerlichen und politischen Rechte werth und würdig erklärte, -- als gang Deutschland

biese Erklärung mit sichtlicher Freude und Theilnahme auf= nabm!

Und in Medlenburg sollten bie Juden eine Nationalität behauptet haben, die, burch besondere Religionsvorschriften unterhalten, bem Staatsleben biefes Landes widerfpräche ?! Nun und nimmer! Wir beschwören unsere verehrten Stande bei der Burde ihrer hohen Stellung, Diejenigen Borfdriften unserer Religion gu bezeichnen, welche bem Staatsleben uns entziehen! Rubig burften wir bann erwarten, baf fie bie Behauptung des Jahres 1812 fallen lassen werden.

Aber, bem himmel fei Dank, die Beit ift gekommen, wo wir Juben uns unumwunden und frei felbft verantworten fonnen. Die Lehren unserer Religion find ungablige Male als offene Betenntniffe auf ben Cangeln, in ben Schulen, in Schriften ausgesprochen. Bur Widerlegung jener, unfre bur= gerliche Freiheit in Medlenburg und bisher verfagenden Be= hauptung haben wir bas einfachste Mittel in Sanben.

In bem von bem medlenburg-schwerinschen Oberrathe in allen jubifchen Religionsschulen eingeführten Religionsbuche: "Ifraelitische Glaubens = und Pflichtenlehre, von Dr. Berr= heimer, Landesrabbiner zu Bernburg," heißt es;

1.16 ag & .96 . May 68 . m \$. 373. Der Staat ober bas Land, worin wir geboren finb, ober bas uns ichutt, nahrt und lehrt, ift unfer Baterland; und baffelbe gu lieben ift Gebot unferer heiligen ifraelitischen Religion und Bedürfniß bes Bergens.

374.

Wie sich unsere Liebe zu jedem einzelnen Menschen barin äußern foll, daß wir fein Wohl befördern, fo foll fich auch unfre Liebe gu unferem Baterlande überhaupt baburch zeigen, daß wir zum Wohle bes Baterlandes fo viel als möglich beitragen.

Suchet bas Wohl bes Landes, wohin ich euch führen lief, betet für baffelbe gu Gott; benn in feinem Wohl liegt auch bas eurige. Jerem. 29. 7. magical tracencial de series. 375, et velt unded triquadel

Insbesondere follen wir aus Liebe zum Baterlande 1) unfre Abgaben gewissenhaft entrichten, Die Gefete auch nicht beimlich übertreten, alle gemeinnühigen Anstalten unterftugen, bem Baterlande unsere Rrafte und Geschidlichkeiten widmen und es mit Gut und Blut vertheibigen.

Das Landesgeset ift auch unser Geseth. Talm. Berach. 58. out annumely fit shot one \$. 376. of humand and and the

Aus Liebe zu unserem Baterlande follen wir 2) unserer Obrigfeit Achtung und Gehorsam bezeigen

Bete fleißig fur bes Landes Dbrigfeit, benn burch fie wird Sicherheit, Recht und Ordnung erhalten. saft naturantary redely a \$. 377. Indice at hollary ability

Aus Liebe ju unserem Baterlande follen wir 3) bem Bater bes Baterlandes, bem Regenten (ber auf Erden Gottes Stellvertreter ift) tiefe Chrerbietung, Gehorfam und uner= schütterliche Treue und Anhänglichkeit beweisen und für bie Erhaltung feiner Boblfahrt und feiner gebeiligten Perfon gu Gott beten.

Pred. 8. 2. Spr. 24. 21. Talm. Berach. 58. Spr. 21. 1. And careful the globe \$. 378. and and and made

Der Gebanke, baf wir burch bes Allvaters und unserer Fürsten Gnade nicht mehr wie unfre Borfahren in Drud und Schmach unfer Leben verfeufzen muffen, fondern ungeftort in unserer Glaubens= und Gewissens=Freiheit, und un= gefrankt in unserem Menschen- und Burgerrechte bes Lebens froh werden - biefer Gedanke ichon muß und zur bankbarften, echten Liebe gegen Gott und Baterland begeiftern.

Der Inhalt biefer SS. möchte hinreichen gu beweisen, bag unsere Religionsschulen bie Pflichten ber Juden gegen ben Staat fo bundig lehren als die chriftlichen. Mehr noch wird unfer Glaubenebetenntniß, wie es nach ber Synagogenorbnung bon jedem eingesegneten Rinbe öffentlich in ber Synagoge abgelegt wird, bies beweisen: ein Glaubensbefenntnif, bas seinem wesentlichsten Inhalte nach schon feit Jahrhunderten in der jübischen Kirche gelehrt wird.

Synagogen = Ordnung für bie Synagogen bes Groß= herzogthums Medlenburg = Schwerin, unter allerhöchster Genehmigung festigeset von dem Großherzoglichen ifraelitischen Oberrath. — Fünftes Rapitel. — Bon Sheld see perbellenen Welfins ber Confirmation. S. 12. The valle data to

Die Fragen, als bie wichtigsten Wahrheiten und ben wesentlichsten Rern ber ifraelitischen Glaubens= und Gitten= lehre enthaltend, find folgende:

"Glaubet Ihr tren und mahrhaftig, baß Gott, ber herr aller Geifter und alles Fleisches, einig und einzig ift, ber bie Welt in seiner Liebe aus nichts erschuf, der Alles erhält und Alles regiert?

"Glaubet Ihr treu und mahrhaftig, daß Gott fich offenbaret hat durch sein heiliges Wort dem Moscheh und ben Propheten, und daß in biefem Worte ber heiligen Schriften Thorah, Nabiim und Rethubim gott= liche Wahrheit enthalten ift ju unferer Beiligung und Erleuchtung?

"Glaubet Ihr, baf Gott ein allliebenber und barm= herziger Bater aller Wefen ift, ber uns unfere Gunden und Schwachheiten vergiebt, wenn wir aus mahrhaftiger und aufrichtiger Reue und Buge gu ihm gurudtebren?

Blaubet Ihr, baß Gott unsere Seele unsterblich geschaffen, baf fie geistig-gottlichen Ursprunge und beftimmt ift, bereinft nach bem Tobe bes Leibes gu Gott in bas Reich bes ewigen Lebens gurudgufehren gu ewiger Seligkeit?

"Glaubet 3hr, baß Gott ein gerechter Richter ift,

der in diesem wie im ewigen Leben die Tugend belohnt und das Laster bestraft?

"Glaubet Ihr an die göttliche Verheißung durch die Propheten, daß dereinst, in tiesverhüllter Zukunft, die reinste Gotteserkenntniß und die reinste Menschenliebe die ganze Erde erfüllen wird, daß alle Menschen den einig einzigen Gott anbeten und verehren und in Brusterliebe vereinigt sich Kinder eines Gottes, eines Vaters nennen werden, und daß diese Zeit die Zeit und das Reich des verheißenen Messias sein werde?

"Glaubet Ihr alles das, und seid Ihr überzeugt, daß in diesem Glauben zu leben und zu sterben unser höchster und heiliger Ifraesitenberuf ist, und daß wir durch ihn und einen frommen Wandel nach demselben das Heil unserer Seele erreichen?

"Wollet Ihr Gott lieben von ganzem Herzen, von ganzer Seele und aus allen Kräften und in der Liebe zu Ihm auch Euren Nächsten — wessen Glaubens und Bekenntnisses er immer sei — lieben wie Euch selbst?

"Wollet Ihr treu bleiben dem anerkannten Glauben und der anerkannten Lehre, Alles fliehen, was Euch darin irre machen kann, allen Anfechtungen widerstehen und Euren Glauben an Gott und Eure kindliche treue Ergebung in Gott noch im Tode besiegeln mit dem freudigen Bekenntniß des Jsraeliten:

"Höre Ffraet, ber Ewige, unser Gott, ist ein einig einziger Gott?"

Von denen jede einzelne Frage mit einem einstimmigen seierlichen "Ja" von den Consirmanden zu beantworten ist.

Gebet Gott was Gottes, und dem Kaiser was des Kaisers! Das war die einfache Antwort des erhabenen Stifters der hristlichen Religion, womit er eine verfängliche Frage ber Schriftgelehrten zu nichte machte. — Auch wir dürfen mit vollem Rechte und dem freiesten Bewußtsein, wenn unserer Religion der Vorwurf der staatswidrigen Lehre aufgebürdet wird, vor aller Welt aussprechen: Unsere Religion lehrt uns Gott zu geben was Gottes, und dem Kaiser was bes Kaisers!

Die Stände hoffen im Jahre 1812 ben Zeitpunkt nicht ferne, wo ber sittliche Buftand ber Juden fie bes Bollgenuffes ber burgerlichen Freiheit wurdig machen wirb. Eben fo 1830. Es ift bier, wie icon öfter angebeutet, nicht ber Drt, nachzuweisen, baf ber Gute nach Grundfagen ber Berechtigfeit nicht bem Schlechten geopfert werben barf, bafg der sittliche Zustand ber Juben, wiewol unter ben ungunftigften, unfreiwilligen Berhaltniffen, bennoch in jener Beit nicht fo niedrig gewesen ift, um fie ber burgerlichen Freiheit unwurdig zu erflären; noch weniger bier die hackelige Frage gu untersuchen: welchen Grad ber Gittlichfeit überall ber Staat bei Ertheilung von burgerlichen und politischen Rechten von den Staatsangehörigen zu fordern berechtigt ift, ba ja, ftrenge genommen, eine Forberung biefer Urt eine Ueber= wachung ber Sittlichkeit bes Burgers für fein ganges Leben nothwendig machte, und biefen feiner genommenen Rechte und feiner Freiheit verluftig erflären muß, fobald bie Scala feiner Sittlichkeit einen niedrigern Standpunkt angiebt als gu ber Beit, in welcher ihm feine bürgerlichen und politischen Rechte verliehen murben; - aber im Ramen aller meiner medlenburgifden Glaubenegenoffen erhebe ich mit allem Ernft und Freimuth offen meine Stimme und erflare, daß bie jubifche Bevölferung Medlenburgs mit ber driftlichen eine gleiche Stufe ber Moralität einnimmt, - im Namen meiner Glaubensgenoffen fordere ich jeden Mithurger auf, Diefe meine Erflärung, wenn er bagu im Stande ift, gu wiberlegen. Die geringe Zahl ber jubifchen Ginwohner erleichtert fowol diese Untersuchung, als sie eine Widerlegung ohne Mühe aussühren läßt.

Denn feben wir junadft auf bas Familienleben ber medlenburgischen Juden, als auf bas Berhältnig, in welchem ber fittliche Buftand ber Menschen am beutlichsten bervortritt, fteht bie Sochachtung und Beilighaltung bes ehelichen Berhalt= niffes, bie gegenseitige Liebe und Achtung ber Chegatten, bie Pietat ber Kinder gegen ihre Eltern bei ben Juden nicht etwa in eben bem Maage fest, wie bei unseren driftlichen Mitbürgern? Sind Trennungen und Chescheidungen etwa häufiger? Ift etwa ber Lebenswandel ber fübifchen Familienväter im Allgemeinen burch Unmäßigkeit mehr bezeichnet, als ber ber medlenburgischen Chriften? 3ft bas Lafter bes Trunfes, biefes, bas Glud ganger Familien und ganger Staaten untergrabende Laster, bei ben Juden häufiger als bei ben Chriften? - Ift die Theilnahme an allgemeinen Landesbegebenheiten, seien sie freudiger, seien fie trauriger Art, je bei ben Juden geringer gewesen als bei ben Chriften Medlenburg's? Wetteifern nicht aller Orten bie Juden in Medlenburg mit ihren driftlichen Brübern, ihre Liebe gu be= thätigen an allen Menschen, Die ihrer bedürfen, ohne zu unter= fuchen, wef Glaubens und Bekenntniffes fie feien? Ift ber Eid erfahrungegemäß ben Juden nicht eben fo heilig wie bem Chriften, wiewohl bas Staatsgeset muglicherweise nach ber Ibee bes haeretico fidem non esse habendam bei ben Juben eine besondere Gewissensweite vorausgesett zu haben scheint, als fie die Cibesleiftung eines Juden mit besonderen rituellen, von ber jüdischen Religion nicht gebotenen Borschriften umgeben hat? - Saben Medlenburg's judische Coldaten, die Freiwilligen im Befreiungefriege, wie die regelmäßig Conscribirten, nicht etwa gleiche Treue ober Disciplin gezeigt als ihre driftlichen Cameraben? Sind die Städte Roftod und Wismar, in denen bisher kein Jude wohnen burfte, etwa burch eine höhere Sitt= lichkeit ausgezeichnet als die Hauptstadt des Großberzogthums

und bie Lanbstädte, in benen Juden wohnen burfen? Werben bie gröbften Berbrechen und Bergeben, an benen bie Unnalen unseres Landes nicht arm find, - werden fie etwa vorzugeweise von Juden begangen? Der fittliche Buftanb ber Bevölferung eines Landes ichwankt oft nach ber einen ober ber anderen Seite, Die Bahlenverhaltniffe, Die Statistif ber Berbrecher find nicht immer gleich - in diesem Augenblicke geben Die Strafanstalten bes Lanbes einen gunftigen Beweis fur Die Statistif ber Berbrechen und Bergeben ber Juden in Medlenburg= Schwerin. Sehen wir auf die Religions-Elementarschulen in Medlenburg, wer barf uns ber Bermeffenheit beschuldigen, wenn wir behaupten: Dieje Pflangichulen ber Sittlichfeit ber funftigen Bürger fie fte ben nicht unter ben driftlichen Schulen Medlenburg's. Wer, wie ber Berfaffer, Gelegenheit hat und bie Reigung fühlt, fich über ben Buftand mancher Stabt= und Landschulen zu unterrichten, wird biefe Behauptung gang gerechtfertigt finden. - Contraftirten biefe jubifchen Schulen im Sahre 1812 jo febr mit den driftlichen? - Auch bas bezweifelt ber Berfaffer. Mindestens erinnert er fich mit großer Freude bes guten Unterrichtes, ben er als Rind gu jener Zeit in ber judischen Elementarschule eines fleinen Land= ftatichens erhielt, ber eben fo gut in allen nabe umliegenden Städten zu jener Zeit ertheilt wurde. — Ramentlich aber erheben fich biefe Schulen immer mehr, für ihre bobe Bestimmung zu wirken, seit die Regierung Paul Friederich's, eingedent ber Landtagsbeschluffe, für die größere sittliche Er= hebung ber jubifchen Landeseinwohner ein Statut erlieft für bie allgemeinen firchlichen Berhaltniffe ber ifraelitischen Unter= thanen; - feitbem Manner, wie Geheime Cangleirath Miller und Schulrath Meger, Männer, beren Ramen fur ben Geift bürgte, mit bem biese wichtige Angelegenheit getrieben wurde, gu Regierunge = Commiffarien in dem ifraelitischen Dberrathe ernannt wurden, und mit unbeschreiblicher Gorgfalt und Thä= tigfeit ihre Stellung eingenommen haben; - feitbem ein

Mann wie Soldheim, beffen Name als gelehrte rabbinifche Autorität burch gang Deutschland in ber größten Achtung steht, beffen Energie und Ginficht Alle, Die mit ihm in ber beiligen Angelegenheit ber Jugendbildung zu wirken fo gludlich find, mit Bewunderung und Berehrung erfüllt, gum Lanbegrabbiner berufen und als Regierungsbeamte angestellt ward! Willig und freudig gestehen wir, daß tiefe bessere Dr= ganisation der Religionsschulen, die den moralischen Werth ber Juden noch immer mehr heben wird, unter ber Regierung bes unvergeflichen Paul Friederich in's Leben trat. Deshalb bie gränzenlofe Berehrung aller Juben Medlenburg's für ben Sochseligen Fürsten, bie nie und nimmer erlöschen foll in den dankbaren Bergen seiner treuen judischen Unterthanen, wie fie es fich feierlich gelobten, als nach bem Sinscheiben bes geliebten Landesvaters in ihren Gotteshäufern gur Erinnerung an ihn aus ber heiligen Schrift bie Worte verlesen wurden: "Siefia entschlief mit feinen Batern und fie begruben ibn über bie Gräber ber Kinder Davids; und gang Juda und bie zu Jerusalem thaten ihm Ehre an in feinem Tobe!"

Sehen wir die einzelnen Stände an, in benen sich Mecklenburg's Juden bewegen, um zu zeigen, welchen Standpunkt der Sittlickeit sie in benselben behaupten! — Zunächst nimmt der Kaufmannsstand unsere Ausmerksamkeit in Anspruch. Kann es geläugnet werden, daß die jüdischen Kauf = und Dandelsleute Mecklenburg's zu einem großen Theil ein unbebingtes Vertrauen ihrer Mitbürger genießen? und würden sie es genießen, wenn sie bei der Gewandtheit, die sie in der Ausführung ihrer Geschäfte zeigen, nicht zugleich einen größeren sittlichen Werth an den Tag legten, als ihnen in den Landetagsverhandlungen von den Ständen zugeschrieben wird! — Oder sollte es etwa denkbar sein, daß die so oft benutte Phrase, daß die Juden durch trügerischen Dandelsssinn die christliche Einwohnerschaft überlisten, eine taktlose, unverstän=

dige Rebensart, Die für bie Juden ein geschrobenes Compli= ment, für die Chriften eine Beleidigung in fich faßt, noch ein Mal vor bem gesunden Sinn bes jezigen Zeitalters erscheinen burfte? -- Rein! wie man in neuerer Zeit bem hanbel felbst aus höheren Staatsansichten eine höhere Bedeutung für bas Staatsleben angewiesen bat, fo ift man langft überzengt, baf ber Raufmann, ber größere Connexionen anguknüpfen und gu erhalten im Stande ift, größeres Bertrauen gur Ausbreitung und Consolidirung feines Geschäftes gu gewinnen und gu befestigen vermag, dies nicht durch raffinirte Handelspfiffig= feit — wenigstens nicht auf die Dauer — zu erftreben ver= mag, sondern nur durch Einsicht und durch die Rraft, über bie Schwierigfeiten und hinderniffe, Die ber Betreibung eines jeben Geschäftes entgegen treten, gu fiegen, - burch ein angeborenes Talent, burch redliches Wirken in seinem Fache erlangen kann; Eigenschaften, die in ihrer Gesammtheit immer= mehr bei einer ganzen Classe Menschen, die angeblich auf bem niedrigsten Standpunkte ber Gittlichkeit stehen follen, angutreffen find. Wo bie Juden Medlenburg's in ben Städten - und dem himmel sei Dank, es ift in den mehrsten ber Fall gewesen — burch freisinnige Obrigkeiten in ber Entwickelung ihres faufmannischen Lebens und Sandelsgeiftes nicht gehemmt und unterdrückt worden sind, ba genießen sie das volle Vertrauen ihrer driftlichen Mitburger in hohem Grabe. — Wir würden im Stande fein, bis in die klein= sten Berhältnisse biese Behauptung zu beweisen! — Sier wollen wir und nur barauf beziehen, wie namentlich ber Tabackshandel, ber in einem Theile Medlenburg's zu einem bedeutenden Flore gebracht ift, diefen Schwung größtentheils dem Speculations-Geiste judischer Raufleute verdantt. Eben so ift ber Wollhandel, ber gur Zeit der niedrigen Kornpreise für Medlenburg von so großer Bedeutung und Wichtigkeit geworden ift, Jahre lang hauptsächlich burch Bermittelung judifcher Raufleute betrieben, wie er hauptfächlich geleitet wurde durch jüdische Kausseute in Hamburg, welche, in Mecklenburg geboren, in den beiden Handelsstädten Rostock und Wismar, denen in Wahrheit gediegene jüdische kausmännische Talente zum Wohle des ganzen Landes nicht überstüssig sein dürften, ihren Wohlsit aufzuschlagen verhindert waren, nach Hamburg überzusiedeln sich genöthigt sahen und dort zum Theil den kaufmännischen Notabilitäten angehören! — Wer nach diesen angesührten Daten noch zweiseln möchte, daß der jüdische Kausmannsstand in Mecklendurg so hohen sittlichen Werth habe wie der christliche, der mag vielleicht die Wahreheit unserer Behauptung anerkennen, wenn wir hinzusügen, daß die Summe der Falliten unter den, mit unendlich vielen Hindernissen kämpsenden, jüdischen Kausseuten keineswegs arößer ist als unter den christlichen.

Seit Erlaß ber Constitution vom 6. März fingen bie Suben in Medlenburg an, fich aus bem Gebiete bes ihnen fo lange einzig und allein angewiesenen Erwerbzweiges, bes Sandels, zu entfernen und bie Erlernung eines Sandwerkes gu beginnen. Begreiflicherweise ergriffen biefe Menschen, beren Borältern feit Generationen fich nur mit bem Sandel, größten= theils nur mit ber niedrigsten Gattung des Sandels, beschäf= tigt hatten, nicht gleich bie schweren, größere förperliche Un= ftrengung erfordernden Sandwerke, fondern vorzugsweise folde, die, ohne großen physischen Kraftauswand zu erfor= bern, zugleich ein Sandelsinteresse barbieten. Mit Aufhebung ber Constitution schien, natürlich genug, ber eben erft rege geworbene Gedanke, außer bem Sandel ein ber Staategefell= ichaft nügliches Gewerbe zu ergreifen, bei ben Juden Medlen= burg's in ben hintergrund zu treten. Denn wer konnte es Diesen armen Menschen, die wohl durch die Lehren der Jahr= hunderte erfahren hatten, daß unter den schmählichsten Bebrudungen und burgerlichen Burudfegungen ber Betrieb bes Sandels boch eine Quelle ber Nahrung darbietet und einen materiellen Schutz gegen Mangel und Elend; wer konnte es

ihnen verdenken, baß fie bem golbenen Boben bes Sand= werkes, bas nur im Bewuftfein bes freien Burgerthums mabr= baft gebeihen fann, fich mehr und mehr wieder entfrembeten, wiewohl auch in jenem Zeitraume einzelne Individuen fich aller Orte Medlenburg's zur Erlernung eines Sandwerkes bingezogen fühlten. Aber mit ber Erscheinung eines Sand= werksvereins, ber von einigen judischen Glaubensgenoffen, beren Bemühungen fich herr Burgermeifter Cbert zu Grevesmühlen mit einsichtsvoller Thätigkeit anschloß, in's Leben gerufen wurde, der durch Geldunterftühungen fammtlicher ifraelitischen Gemeinden, benen fich einzelne driftliche Mitburger, nament= lich in ber Stadt Grevesmühlen bie angesehensten und geach= tetsten driftlichen Ginwohner mit namhaften Beiträgen auf meb= rere Jahre zugefellten *), fo wie durch ansehnliche Unterftühung in Samburg, felbst in England wohnender, aus Medlenburg gebore= ner Juden botirt wurde, und ber feine Bestätigung und bulb= reichen landesväterlichen Schutz für bie, burch ihn gebilbeten Sandwerker, burch Friederich Frang I., gesegneten An= benkens, erhalten hatte, ift bie Bahl ber jubifden Lebrlinge, Gefellen und Meifter nicht mehr geringe und bie Bahl ber fich melbenden Lehrlinge fortwährend im Wachfen. Und haben biefe fübifchen Lehrlinge, Gefellen und Meifter einen geringeren Grad fittlicher Rraft und Saltung gezeigt, als ihre drift= lichen Mitburger? Die mehrsten von ihnen haben ihr Fach mit einer Freudigkeit und Liebe ergriffen, die von vorne berein bas Gebeihen ihrer Borfätze erwarten ließ. Die mehrsten von ihnen find von ihren Mitlehrlingen, Gefellen und Mei= ftern geliebt und geachtet, und wenn viele Beispiele bie Wahrheit diefer Behauptung erweisen konnen, so mag es mir nur erlaubt sein, auf ein Beispiel aus ber Stadt Grevesmühlen binguweisen.

^{*)} Der Beitrag zur Unterstüßung des Handwerksvereins, für drei Tahre gezeichnet, belief sich in der Stadt Grevesmühlen auf 36 Athlir. von Seiten der christlichen, auf 35 Athlir. 32 fl. von Seiten der jüdischen Einwohner auf jedes Jahr.

Ein jüdischer Lohgärber hiesigen Ortes, der von seinem 14. Jahre an dies schwere Handwerk erlernt und durch mehrere Wanderjahre sich practisch ausgebildet hat, steht seit mehreren Jahren einer bedeutenden Lohgärberei vor. Den tüchtigen Meister sindet der frühe Morgen, der späte Abend arbeitend in seiner Werkstätte; unter ihm arbeiteten schon zu Zeiten 13 Gesellen und viele Arbeitsleute aus hiesiger Stadt; der Eiser und die Püultlichkeit, die Ordnung und die Genauigkeit, mit der sie ihre Arbeiten ausssühren, bezeugen, daß Alle die Aussicht und Leitung eines kundigen Meisters anerstennen; — dabei steht dem genannten Meister das Vertrauen und die Achtung aller Handwerker der Stadt zur Seite. — Kann und darf das Vorurtheil noch behaupten, daß es den Juden in Mecklenburg zur Ausssührung eines Handwerkes an sittlicher Kraft sehle!

Bon bem Landbau sahen sich die Juben durch die Aussschließung vom Grundbesith größtentheils in Mecklenburg abgehalten. Die beiden Herren indeß, welche durch das Geseth von 1813 in den Besith von Landgütern gelangt sind, haben mit ihren christlichen Mitbürgern gewetteisert, mit aller Humanität für das Wohlergehen ihrer Gutsangehörigen zu zu sorgen, — die Cultur ihrer Güter auf das Eifrigste zu betreiben und haben sich nicht verlocken lassen, so sehr sie auch das Recht der Landstandschaft schmerzlich entbehren mögen, die glänzende Conjunctur des erhöhten Werthes der Landgüter zu benuchen, um die ihrigen zur Vergrößerung ihres Vermögens zu verkaufen. — Ueber den einzigen Gutspächter jüdischen Glaubens, der seit einigen Jahren ein Rittergut bewirthschaftet, sprachen sich die über ihn eingebolten Nachrichten ehrend für seine landwirthliche Praxis aus.

Und hat der geschrte Stand in Mecklenburg Ursache, den Juden, die sich ihm angeschlossen, einen Mangel sittlicher Kraft vorzuwerfen? Zwei Juden sind ausnahmsweise zur Betreibung juristischer Praxis zugelassen. Beide haben ihre Lauf-

bahn burch sittlichen Ernft und burch eine Thätigfeit bezeichnet, bie lebhaft Zeugnif ablegt, wie sie bie Beiligkeit ihres Berufes erkannt und erfaßt haben. Der eine von ihnen, seinem Charafter und feiner Lebensanschauung zufolge, mehr zurudgezogen von ben größeren Rreisen ber Gesellschaft lebend, ift von allen Seiten als ein emfiger, nur seinen Obliegenheiten lebender kenntniftreicher Abvokat, von seinen Clienten allae= mein geachteter Mann, bekannt; ber andere, in ber Sauptstadt bes Landes wohnend, genießt nicht nur vollkommene Anerkennung und ehrenvolle Theilnahme feiner Collegen, fon= bern ich fete ftolg bingu, ein unbegränztes Bertrauen und eine feltene Liebe feiner driftlichen Mitburger, bie er burch seine Renntniffe, seine Bieberkeit, seine gange Denkweise sich in eben bem Grade bei ihnen erworben hat, wie bei feinen medlenburgischen Glaubensgenoffen, die ihn als ihren unab= läffigen Bertreter und rathenden Freund mit banterfülltem Bergen verebren. - Und bie jubifden Mergte in Medlenburg theilen sie nicht etwa gleiches Bertrauen bes Publifums mit ihren driftlichen Collegen? Bum Wohle ihrer Mitburger haben sie sich gewissenhaft mit aller sittlichen Rraft ausgebilbet, üben ihre Runft unter ben bochften und niebrigen Ständen aus und gehören, wie Rosenthal in Guftrom, Weil in Cröpelin und Caspar, welcher Lettere bie Stelle bes Physikus beim Criminal = Collegio und der Straf = Anstalt in Bugow bekleibet, zu ben beliebteften und gesuchteften Mergten Medlenburgs.

In dem frohen Bewußtsein, daß die von den Ständen gemachten Bedingungen für die Emancipation der Juden Mecklenburgs erfüllt sind, sehen diese den Bestimmungen, welche die Regierung mit den Ständen über sie treffen wird, mit vollem Bertrauen entgegen. Sie leben der innigsten Ueberzeugung, daß die Regierung, welche unter Friederich Franz von 1811 bis 1830 mit unausgesetztem Streben, mit weiser Einsicht, die Würdigkeit der Juden zur Gleich=

stellung mit ihrem christlichen Mitbürgern ausgesprochen, verfockten und diese Tendenz unter Paul Friederich so edel weiter ausgebildet hat, nimmermehr ablassen kann, unter unserem jugendlichen geistes = und gemüthskräftigen Friedrich Franz II. unseren Ständen diese Ueberzeugung von Neuem an's Herz zu legen! Aber auch keine Macht soll die Hoffenung der Juden in Mecklendurg vernichten können: die seste Hoffung, daß der Geist unserer verehrten Stände, durch die Ersahrungen in dem letzen Jahrzehnd geleitet, jedes Borurtheil über die Juden im Großherzogthum Mecklendurgs Schwerin abgelegt hat, und daß die erhabenen Worte des diesjährigen rheinischen Landages, wie in ganz Deutschland, so auch in dem Herzen unserer erleuchteten Stände wieders hallen und in Mecklenburg eine ähnliche Beschlußnahme wie in dem gesegneten Rheinpreußen hervorrusen werden!

geribet, üben ind Desertedskin hüftsten und niebeigen Colasen und and gebörer, nichtburgehnt in Sühren, Werd in Cobselia und Coneper, welder Lecture ties Stelle bes Magais tein Grindual Collegio und der Serg-Linfalt in Obehald bestätzte, zu den kelntligen und gesächen Lerzten

gemaßten Bediczungen für die Emanchallen der Juben Wester args exfüllt find, schen diese der Bestimmunger, babn burch sittlichen Ernft und burch bie lebhaft Zeugniß ablegt, wie fie rufes erkannt und erfakt baben. De Charafter und feiner Lebensanschaum gerogen von ben größeren Rreisen b von allen Seiten als ein emfiger, n lebender fenntnifreicher Abvokat, vo mein geachteter Mann, befannt; ber ftabt bes Landes wohnend, genießt Anerkennung und ehrenvolle Theilnal bern ich fete ftolg bingu, ein unbe eine seltene Liebe seiner driftlichen D feine Renntniffe, feine Bieberfeit, fei in eben bem Grade bei ihnen erwor medlenburgifchen Glaubensgenoffen, t lässigen Vertreter und rathenden Fi-18 Bergen verehren. - Und die jubifch theilen sie nicht etwa gleiches Vertra ibren driftlichen Collegen? Bum haben sie sich gewissenhaft mit all gebilbet, üben ihre Runft unter ben Ständen aus und gehören, wie Rofer in Crövelin und Caspar, welcher Physikus beim Criminal = Collegio un Bühow befleibet, zu ben beliebteften Medlenburgs.

In bem froben Bewuftsein, gemachten Bedingungen für bie Medlenburgs erfüllt find, feben welche bie Regierung mit ben Stände mit vollem Bertrauen entgegen. Ueberzeugung, bag bie Regierung, Frang von 1811 bis 1830 mit mit weiser Ginsicht, Die Würdigkeit

ezeichnet, res Be= , seinem aurüd= bend, ist enheiten n allge= Saubt= fommene en, fon= en und r burch eise sich i seinen unab= rfülltem flenburg ms mit itbürger t aus= iedrigen , Weil lle bes stalt in Merzten

the scale towards document

B3

A8

88

80

47

B7

27

0

60

0

5.0 5.0

=

16

1

18

20

A5

B5

42

B1 C atch

-8

Inch 10-1

-8

Ständen Juden ungen, wird, migsten berich streben, Gleich=